Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

umph zuzusichern. Die helvetische Nation hat Euch bewiesen, wie sehr sie sich mit Euch zu vereinigen wünsche, indem sie Euch sogleich nach der Umbildung der Eidsgenossenschaft in eine eine und untheilbare Republik zum Beitritt zu derselben einlud. Mit eben so lebhaftem Vergnügen, als das Direktorium, empfiengen auch nunmehr die Repräsentanten des helvetischen Volkes Euere Erklärung, daß Rhätiens Volk jener Einladung entspreche, und sie gaben einmüthig derselben ihre Genehmigung. Das Direktorium wird sich nun beeilen, zwei Commissarien zu Euch zu schiken, um, vereint mit Euch, Alles anzuordnen, was zur schleunigen Ausführung dieser glüklichen Vereinigung nöthig ist. Mit Freude blikt das Direktorium in die Zukunft, wo die eine und untheilbare helvetische Republik, nach erlangtem dauerhaften Frieden, ein glükliches Volk in sich fassen wird, zwar schwach an Zahl, aber stark an Rechtschaffenheit, Tapferkeit und Treue, und durch die mit ewigem Eis bedekten Alpen, die unser Land umgeben.

Republikanischer Gruß!

Publikatum der provisorischen Regierung an das sämtliche rhätische Volk.

Chur, den 15. April 1799.

Bürger!

Euere und unsere Wünsche sind erfüllt. Wir sind Schweizer, Mitbruder unserer ältesten und getreuesten Bundsgenossen. Wonnevoll und freudetrunken theilen wir Euch eilig die Urkunden mit, welche uns so eben diese freudige Nachricht ankündigen. Das Ereigniß selbst, und noch mehr der laute und allgemeine Beifall, mit welchem die helvetischen Gesezgeber unserm gemeinen Ansinnen entsprochen, muß Euch, wie uns, mit der dankempfindlichsten Herzenswonne erfüllen, und die glüksvolle Aussichten für unser liebes und hundertfach verstarktes Vaterland, wenn es einmal dem Himmel gefallen wird, den Frieden in Europa wieder herzustellen, müssen Euch aufmuntern, für einen Augenblik alle auch noch so schwer scheinende Lasten des Krieges muthig und getrost zu ertragen. Bald, bald werden wir unsere helvetischen Brüder umarmen; denn schon sind zwei Commissarien bestimmt, anher zu kommen, und im Namen der helvetischen Republik mit uns das Band der neuen Brüderschaft zu knüpfen; und bald wird, wills Gott! unser nunmehriger ein und untheilbarer Freistaat im Schoos des lieben Friedens ruhen, blühen, und sich mehr als noch jemals emporschwingen.

Schreiben des Obergenerals Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Basel, den 26. Germ. 7. (16. April.)

Bürger Direktoren! Mit Ihrem Briefe vom 10. April (alten Styls) erhielt ich das Decret der Vereinigung Bündtens mit der helvetischen Republik. Das Interesse beider Länder und die Politik erheischten diese Maßregel, welche schon längst ergriffen worden wäre, wenn nicht gefahrliche, an Oestreich verkaufte Intriganten (meneurs) Graubündten zu Schritten verleitet hätten, die es zu Grunde zu richten, und noch überdiß Helvetien ins Verderben mit hineinzuziehen, im Stande gewesen wären; doch man muß schmerzliche Ereignisse vergessen; das Gebiet der Freiheit hat neuen Zuwachs erhalten, und die Helvetier machen nun mit den Bündnern ein Volk, eine einzige Familie aus.

Ich kündige dem Heere der Franken das wohlverdiente Lob an, das Sie, Bürger Direktoren, ihm wegen der Thaten ertheilten, die dieser Vereinigung voranngiengen, und sie herbeiführten; ich selbst eigne mir nichts als das erklärteste Verlangen zu, die gute Sache der Republiken zu verfechten, und Helvetien nüzlich zu seyn. — Ja, Bürger Direktoren, Helvetien ist mir lieb, um mich ihres Ausdruckes zu bedienen, und meine Bemühungen werden nie einen andern Zwek haben, als es für seinen innern Feinden zu schützen, und gegen Oestreichs Armeen sicher zu stellen; so wie meine steten Wünsche sind, daß Helvetien seine Unabhängigkeit erhalten, und unter Ihrer wohlthätigen und väterlichen Regierung zu jener Stufe der Kraft und Wohlfahrt gelangen möge, zu welcher sie ihre Bestimmung und Vereinigung mit der fränkischen Republik emporrufen. Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Massena.

Kleine Schriften.

89. Verordnung für die Vertheidigung der Posten. Von einem erfahrnen Offizier. Von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik angenommen am 18. März 1799. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. S. 38.

Scheint für durchaus Unwissende geschrieben zu seyn.

69. Réflexions sur le Jeu à l'occasion d'une résolution du grand Conseil, rejettée par le Sénat. Par Dan. Detrey, membre du grand Conseil. 8. à Lausanne chez Hignon et Comp. et chez Lacombe. 1799. S. 20.

Der Verfasser eifert mit Recht gegen die Karten, diese Feinde, wie er sie nennt, alles Guten, Schö-

nen und Edeln, diese Zerstörer der gesellschaftlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe der Vater, des Glückes der Kinder. — Aber wenn er nun meint, das beste Gegenmittel wäre „die einfache und schöne Erklarung der Gesezgeber Helvetiens: Die Karten sind verboten;" wenn er gar (S. 5) die Philosophie des Jahrhunderts in Anspruch nimmt, „weil sie es nicht wage auszusprechen: die Karten sind verboten" — so sind wir in grosser Versuchung ihn zu fragen: Ob er auch wisse, was Philosophie und was Gesezgebung ist?

Die Frauenzimmer, denen der Verfasser das Spiel zu erlauben geneigt ware, mögen sich selbst für alle Annehmlichkeiten, die er ihnen S. 8 sagt, bei ihm bedanken; so wie wir es dem Finanzminister, wenn derselbe je in Verlegenheit kommen sollte, überlassen wollen, von den Finanzquellen, die der Verfasser im Spiel, wenn solches nicht überall verboten werden sollte, eröffnen möchte, Gebrauch zu machen.

Am Schlusse der Schrift die übrigens von mannigfaltigen Spielkenntnissen zeugt, welche dem Recensent durchaus abgehen, erhebt der Verf. sich gegen einen Aufsatz über die Hazardspiele der im Republikaner (B. II. S.) befindlich ist, und von dem er behauptet, die darin aufgestellten Grundsatze würden alle Grundlagen der Sittlichkeit zernichten. Der Verfasser jenes Aufsatzes hat uns nachstehende Antwort mitgetheilt:

In dem vom Verfasser gerügten Aufsaz über die Spiele gieng ich vom Grundsaz aus: Daß der Zwek der Regierung nur auf den Schuz der Rechte gehe; daß ihre Gewalt nur auf die nothwendigen Mittel, diesen zu erreichen, sich erstrecke; daß daher ihr Gebiet auf Handlungen nicht weiter gehen konne, als in so fern Handlungen widerrechtlich, das heißt, Beleidigungen andrer sind. Gute Sitten durfen nicht geboten werden, denn sie sollen das Werk der Moralitat seyn; diese beruht auf freier Gesinnung, auf freiem Entschluß zum Guten; alle Moralitat ware vernichtet, wenn sie geboten würde, denn die Handlung ware dann blos mechanisch, nicht frei, nicht moralisch, Menschen würden als bloße Naturwesen, nicht als sittliche Wesen behandelt. Zwang zur Tugend überschreitet auch die Grenzen der burgerlichen Gewalt; denn warum konnte vernünftiger Weise ein sittliches, freies, aber doch auch sinnlich-beschranktes Wesen, dem Zwang bürgerlicher Gewalt sich unterwerfen? blos darum, um gegen Beeinträchtigungen seiner Rechte gesichert zu seyn; es kann seine Freiheit nur so weit einschranken wollen, als nöthig ist, um seine und anderer Rechte sicher zu stellen; der Zwang, dem es sich unterwirft, darf also nicht weiter als auf das Unrecht gehen, das es andern anthäte; und das ist vernünftig, denn ich habe nur so weit ein Recht auf meine Freiheit, als ich die gleichen Rechte anderer Menschen achte; wenn ich mein Recht auf Freiheit gegen anderer Beleidigung behaupten darf, so steht eben diese Bedingniß auch andern gegen meine Beleidigung zu. Dieß auf Hazardspiele angewandt, so behaupte ich, daß das Verbot dieser Spiele sich nicht weiter, als auf öffentliche Spielhäuser, wo man Profession vom Spielen macht, wo alle Mittel in Ausübung gesezt werden, um sich zu bereichern, wo Bevortheilung, also Beleidigung anderer unvermeidlich sind, erstrecken dürfe; würde das Verbot sich weiter ausdehnen wollen, so sahe ich erstlich eine offenbare Kränkung meiner Rechte; denn ob ich ein Spiel, worin mehr Zufall als Geschiklichkeit statt findet, lieber spielen, ob ich viel oder wenig darauf setzen wolle, das steht mir frei, das darf mir nicht verwehrt werden; denn ich darf frei handeln, ich darf über mein Geld verfügen, so weit ich andere nicht beleidige; dieß liegt im Begriffe meiner Freiheit, meines Eigenthums: beide soll mir die Regierung garantiren; ob ich dabei untugendhaft handle? ob ich dabei Pflichten der Wohlthatigkeit, Pflichten, die man von mir mit Zwang nicht fodern darf, verletze; darein darf die Regierung nicht treten; denn würde sie mich zur Tugend zwingen wollen, so konnte ich nur nicht mehr tugendhaft, das heißt, gut aus freiem Entschlusse, handeln; sie würde alle Moralitat in der Welt vernichten, das heißt, sittliche Wesen zu mechanischen, freie Wesen zu bloßen Sachen umformen. — Man erwage doch nur, wenn man gute Sitten erzwingen wollte, wie weit man gehen müßte; denn dann würde jeder, ob einer guter Vater, guter Gatte, guter Sohn, guter Bruder sey, dem Gesez verantwortlich werden; die Vollzieher des Gesetzes müßten in das Innere der Familien dringen, Spionen müßten gedungen, Angeber belohnt werden, damit alle gesezwidrigen Handlungen bekannt würden, und vom Gesez geahndet werden könnten. Furcht würde sich aller Gemüther bemachtigen, alles gegenseitige Zutrauen, worauf aller Reiz der Geselligkeit beruht, würde verschwinden, der Gatte in der Gattin, der Bruder im Bruder, der Vater im Sohne einen Angeber sehen; die schrecklichste Tyrannei würde über uns schweben. Aber man setze den Grundsaz fest, und bleibe unwandelbar dabei: Daß die Regierung nur die Rechte der Bürger zu schützen eingeführt ist; daß daher ihre Gewalt nur auf die nothwendigen Mittel, diesen Zwek zu erreichen, eingeschrankt ist; dann haben wir einen sichern Maasstab, die Recht- und Zwekmassigkeit eines Gesetzes zu prüfen; denn die Güte eines Gesetzes wird nur nach dem Grade, als es zur Sicherung der Rechte beiträgt, beurtheilt werden; dann ist der Willkühr der Regenten, die gern alle Handlungen in ihr Gebiet ziehen, Geist und Körper gleich tyrannisiren möchten, auf immer Vorschub gethan; durch dieses bestimmte Princip werden Rechte und Pflichten der Regierung bestimmt. Gute Sitten mussen nur durch Unterricht und gute Beispiele erzeugt, nie durch Verbote erzwungen werden.